

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1581
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4094

Disziplinarverfahren

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1581 vom 24.01.2007

Einem Medienbericht (Die Welt) vom 23. Januar 2007 war zu entnehmen, dass gegen einen brandenburgischen Beamten des LKA bereits am 08.01.2007 ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts rechtsextremistischer Aktivitäten eingeleitet wurde.

Der Beamte arbeitet zur Zeit außerhalb des LKA.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verboten die derzeit gültigen Dienst- und Rechtsvorschriften des LKA einem brandenburgischen Beamten des LKA als Privatperson die Teilnahme an einer politischen Veranstaltung bzw. Kundgebung, und, wenn ja, auf welcher Grundlage?
2. Werden dem Beamten, außer seiner Teilnahme an dem Aufmarsch „Rechtsextremer“ zum Volkstrauertag, weitere „rechtsextremistische Aktivitäten“ vorgeworfen, und, wenn ja,
 - a) um welche rechtsextremistische Aktivitäten handelt es sich dabei und
 - b) in wie vielen Fällen sind diese Vorgänge aktenkundig belegt?
3. Ist es richtig, dass einem brandenburgischen Beamten die private öffentliche Teilnahme (in ziviler Kleidung) an politischen Demonstrationen bzw. politischen Veranstaltungen per Anweisung untersagt werden können?
 - a) In welchen konkreten Fällen wurden Beamte im Land Brandenburg in

Datum des Eingangs: 23.02.2007/ Ausgegeben: 28.02.2007

den Jahren ab 2000 die Teilnahme an politischen Veranstaltung untersagt?

b) Was waren die konkreten Gründe dafür?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Verboten die derzeit gültigen Dienst- und Rechtsvorschriften des LKA einem brandenburgischen Beamten des LKA als Privatperson die Teilnahme an einer politischen Veranstaltung bzw. Kundgebung, und, wenn ja, auf welcher Grundlage?

zu Frage 1:

Nein. Es gibt keine Regelungen des LKA, die einem Beamten dieser Behörde als Privatperson die Teilnahme an einer politischen Veranstaltung bzw. Kundgebung verbieten.

Frage 2:

Werden dem Beamten, außer seiner Teilnahme an dem Aufmarsch „Rechtsextremer“ zum Volkstrauertag, weitere „rechtsextremistische Aktivitäten“ vorgeworfen, und, wenn ja,

- a) um welche rechtsextremistische Aktivitäten handelt es sich dabei und
- b) in wie vielen Fällen sind diese Vorgänge aktenkundig belegt?

zu Frage 2:

Nein. Die Beantwortung der Unterfragen a) und b) entfällt damit.

Frage 3:

Ist es richtig, dass einem brandenburgischen Beamten die private öffentliche Teilnahme (in ziviler Kleidung) an politischen Demonstrationen bzw. politischen Veranstaltungen per Anweisung untersagt werden können?

- a) In welchen konkreten Fällen wurden Beamte im Land Brandenburg in den Jahren ab 2000 die Teilnahme an politischen Veranstaltung untersagt?
- b) Was waren die konkreten Gründe dafür?

zu Frage 3:

Die Rechte und Pflichten eines Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes sind im Landesbeamtengesetz geregelt. Daher ist eine diesbezügliche Anweisung entbehrlich.

zu Frage 3 a):

Es liegen keine konkreten Fälle vor, in denen Beamten im Land Brandenburg in den Jahren ab 2000 die Teilnahme an politischen Veranstaltungen untersagt wurde.

zu Frage 3 b):

Entfällt.